

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung  
der Sicherheit und Ordnung in Kronberg im Taunus**  
vom 05.12.2008

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen sich Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün oder Stützmauern befinden.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
  - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
  - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

**§ 2**

**Verunreinigungen**

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es verboten, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuworfen. Unberührt bleibt die Beseitigungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz sowie nach dem Hessischen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.
- (2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigeblätter abzulegen oder zu verteilen, es sei denn, es liegt eine Sondernutzungsgenehmigung vor. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verunreinigung verpflichtet; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Stadt Kronberg im Taunus Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

### § 3

#### **Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Plakatständer, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel aller Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Stadt Kronberg im Taunus kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

### § 4

#### **Gefährdendes Verhalten**

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und auf Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen. Dieses Verbot gilt darüber hinaus für folgende Bereiche: Die öffentlichen Grünanlagen Victoriapark einschließlich des dortigen Kinderspielplatzes, Rathausgarten, Schulgarten, die öffentliche Verkehrsfläche Berliner Platz einschließlich die an diese Fläche angrenzende Markthalle, das Gelände des Jugendhauses in der Heinrich-Winter-Straße, der Festplatz im Stadtteil Oberhöchstadt, Dalles, Porto-Recanati-Platz sowie der Freifläche

im Bereich um das Ehrenmal vor der katholischen Kirche St. Vitus, das Gelände und der Schulhof der Viktoriaschule. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde sowie die Polizei können Ausnahmen von dem Verbot des Alkoholkonsums an den genannten Örtlichkeiten zulassen.

- (3) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.
- (4) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Kronberg außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 5**

### **Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen**

Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten, in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen. Es gelten hierüber hinaus die Regelungen der Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die Benutzung der Grünanlagen und Plätze im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus.

## **§ 6**

### **Straßenmusik**

Musikdarbietungen, die ausschließlich oder vorwiegend mit akustischen Instrumenten erzeugt werden, sind nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten pro Tag an derselben Stelle oder im gleichen Bereich im Umkreis von 200 m zugelassen. Eine darüber hinausgehende Musikbeschallung, die mit elektronischen Verstärkern erzeugt wird, oder den in Satz 1 genannten zeitlichen Rahmen überschreitet, bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

## **§ 7**

### **Kinderspielplätze und Ballspielplätze**

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als vierzehn Jahre sind, wenn diese Personen dabei ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachkommen.
- (3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

## **§ 8**

### **Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde**

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt

Kronberg im Taunus umherlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (2) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenführhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die Anleinerpflicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus (Hundesatzung).
- (4) Die Bestimmungen der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **§ 9 Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Kronberg im Taunus freigegeben sind.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen, oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller etc.) Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigebblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
  3. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
  4. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
  6. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder der Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag angegebene Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
  8. entgegen § 4 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen oder auf Ballspielplätzen sowie an den sonstigen in § 4 Abs. 2 genannten Örtlichkeiten alkoholische Getränke konsumiert oder zum Konsum überlässt,
  10. entgegen § 4 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
  11. entgegen § 4 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
  12. entgegen § 5 Satz 2 in den Anlagen nächtigt, oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
  13. entgegen § 6 Musikdarbietungen, die ausschließlich oder vorwiegend mit akustischen Instrumenten erzeugt werden, durchführt,
  14. entgegen § 7 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgelegten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
  15. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
  16. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
  17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus umherlaufen lässt,
  18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, den Hund bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht an der Leine führt,
  19. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,
  20. entgegen § 9 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.